

Merkblatt zum Entschuldigungs-/Beurlaubungsverfahren

Stand: 01.09.2022



(Anlage zur Hausordnung)

Grundsätzlich gilt:

Beim Entschuldigungs-/ Beurlaubungsverfahren sind verschiedene Formulare zu verwenden, die als Download auf der Homepage der BS1 Ingolstadt zur Verfügung stehen. Die Schüler/innen richten die Entschuldigungs- und Antrags-schreiben an die Klassenleitung.

Entschuldigungen und Beurlaubungsanträge werden nur - ohne Ausnahme - entgegengenommen, sofern diese vom Ausbildungsbetrieb (Stempel und Unterschrift) und bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten gegengezeichnet sind.

1. Verhinderung am Unterricht teilzunehmen - Entschuldigungsverfahren (§ 20 BaySchO)

1.1 Der erkrankte Schüler/die erkrankte Schülerin muss bis spätestens 7:55 Uhr am ersten Krankheitstag per Telefon, Mail oder Fax die Schule verständigen.

1.2 Eine schriftliche Entschuldigung (Formular "Entschuldigung für Abwesenheit vom Unterricht") ist mit den erforderlichen Unterschriften und Belegen unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:

- Einzeltagesunterricht: nach spätestens zwei betrieblichen Arbeitstagen am 1. Schultag in der nächsten Woche
- Blockunterricht: nach spätestens zwei betrieblichen Arbeitstagen am 1. Schultag in der darauf folgenden Blockwoche
- Vollzeitunterricht: nach spätestens zwei Werktagen (die Unterschrift des Ausbildungsbetriebs entfällt)

Fehlen die Unterschriften und die erforderlichen Belege oder wird die Entschuldigung nicht fristgerecht abgegeben, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt (schuldhaft).

1.3 Bei einer Erkrankung von mehr als drei Tagen ist der Schule eine Ablichtung der ärztlich attestierten Schul- / Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. An Tagen mit angekündigten Leistungserhebungen ist immer eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

Ein ärztliches Attest wird i.d.R. nur dann als genügender Nachweis anerkannt, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

Häufen sich krankheitsbedingte Versäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, wird die Schule Attestpflicht ab dem ersten Krankheitstag anordnen.

1.4 Versäumt ein Schüler/eine Schülerin ohne ausreichende Entschuldigung eine Leistungserhebung, so wird die Note 6 erteilt.

1.5 Verlassen des Unterrichts bei akutem Anlass während des Unterrichtstages (z.B. Erkrankung)

Muss ein Schüler/eine Schülerin z.B. wegen plötzlicher Erkrankung oder sonstigem zwingenden Grund den laufenden Unterricht verlassen, so wird der Vorgang ebenfalls mit dem Formular "Entschuldigung für Abwesenheit vom Unterricht" abgewickelt.

Die Klassenleitung oder die Lehrkraft der aktuellen Unterrichtsstunde bestätigt auf dem Formular das Verlassen des Unterrichts durch den Schüler/die Schülerin und trägt den Vorgang ins Klassentagebuch ein.

Der Schüler/die Schülerin nimmt das Entschuldigungsformular mit, um die erforderlichen Unterschriften (Betrieb, Erziehungsberechtigte) bzw. Belege einzuholen. Gemäß den oben genannten Fristen legt der Schüler/die Schülerin die Entschuldigung dann in der Schule wieder vor. Erst dann ist das Entschuldigungsverfahren abgeschlossen.

2. Beurlaubung vom Unterricht (§ 20 BaySchO / § 11 BSO)

2.1 Beurlaubungen vom Unterricht erfolgen grundsätzlich nur in dringenden betrieblichen und privaten Ausnahmefällen.

2.2 Beurlaubungsanträge (Formular "Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht") sind frühzeitig mit den erforderlichen Unterschriften (Betrieb, Erziehungsberechtigte) und Belegen bei der Klassenleitung zu stellen.

2.3 Die Entscheidung, ob der versäumte Unterricht vor-/nachgeholt wird, trifft die Schule. Wird der Unterricht nicht vor-/nachgeholt, muss der Schüler/die Schülerin den versäumten Unterrichtsstoff selbständig nacharbeiten.

2.4 Nicht aufschiebbare Beurlaubungen aus besonderen Anlässen (u.a. Führerscheinprüfungen, Facharztbesuche) müssen ebenfalls mit dem Formular "Beurlaubung vom Unterricht" im Voraus bei der Schule schriftlich mit Gegenzeichnung des Ausbildungsbetriebs beantragt werden.

Flexible Terminvereinbarungen, z.B. Arztbesuche und Fahrstunden, sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

2.5 Der Schüler/die Schülerin und der Ausbildungsbetrieb erhalten je eine Kopie des bearbeiteten Antragsformulars.

3. Antrag auf Erlaubnis zum vorzeitigen Verlassen des Nachmittagsunterrichts aufgrund der Verkehrsverbindung

- 3.1 Ein Antrag auf Erlaubnis zum vorzeitigen Verlassen des Nachmittagsunterrichts aufgrund der Verkehrsverbindung kann bis zur 3. Unterrichtswoche/Blockwoche (der Schülerin/des Schülers) bei der Klassenleitung gestellt werden. Er muss vom Ausbildungsbetrieb (mit Unterschrift und Stempel) und bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten gegengezeichnet und die erforderlichen Belege müssen beigelegt sein.
(Formular: "Antrag auf Erlaubnis zum vorzeitigen Verlassen des Nachmittagsunterrichts aufgrund der Verkehrsverbindung")
- 3.2 Anträge auf Erlaubnis zum vorzeitigen Verlassen des Nachmittagsunterrichts aufgrund der Verkehrsverbindung werden nur entgegengenommen, wenn bei regulärem Unterrichtsende eine zusätzliche Wartezeit von mind. 1 Stunde auf die nächste Bus-/Bahnverbindung gegeben ist.
Grundsätzlich ist ein vorzeitiges Verlassen des Unterrichts bis max. 10 Minuten vor dem regulärem Unterrichtsende möglich.
- 3.3 Der Schüler/die Schülerin und der Ausbildungsbetrieb erhalten je eine Kopie des bearbeiteten Antragsformulars.

4. Antrag auf Erlaubnis zum verspäteten Unterrichtsbeginn

- 4.1 Liegen ganz besondere Gründe vor (z.B. Kinderbetreuung), kann ein Schüler/eine Schülerin einen Antrag auf verspäteten Unterrichtsbeginn bei der Klassenleitung stellen (Formular: "Antrag auf Erlaubnis zum verspäteten Unterrichtsbeginn").
Der Antrag muss vom Ausbildungsbetrieb und bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten gegengezeichnet sein.
- 4.2 Der Schüler/die Schülerin und der Ausbildungsbetrieb erhalten je eine Kopie des bearbeiteten Antragsformulars.